

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 146, 620 Kündigungserklärung;
 ZPO §§ 286, 554, 565

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 313/74

Urteil des BAG vom 31. Juli 1975

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 313/74

3 Sa 99/73 Berlin

Verkündet am
31. Juli 1975

gez. Henkelmann
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Müller und Baerbaum für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. Juli 1974 - 3 Sa 99/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war als Gesamtprokurist für die Beklagte tätig. Am 6. Oktober 1972 kam es zwischen dem Kläger und der Geschäftsführerin der Beklagten zu einer Auseinandersetzung, deren Verlauf streitig ist. Mit Schreiben vom selben Tage bat der Kläger um Lösung seines Arbeitsverhältnisses und Beurlaubung. Mit Schreiben vom 10. Oktober 1972 erinnerte er die Beklagte daran, ihr Einverständnis zu seiner Entlassung zu erteilen, und mit seinem Schreiben vom 11. Oktober 1972 erklärte er, er ziehe seine Kündigung zurück. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1972 begründete er seinen Entschluß in den Diensten der Beklagten zu bleiben. Die Beklagte vertrat in ihren Schreiben vom 30. Oktober und 2. November 1972 die Ansicht, das Arbeitsverhältnis sei durch die Kündigung des Klägers vom 6. Oktober 1972 aufgelöst worden.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis weder mit Wirkung vom 6. Oktober 1972 noch durch das Schreiben der Beklagten vom 2. November 1972, das als Kündigung aufgefaßt werden könne, aufgelöst worden sei. Er habe am 6. Oktober 1972 schriftlich lediglich ein Angebot zu einem Auflösungsvertrag gemacht. Dieses Angebot habe die Beklagte nicht angenommen; er habe es zurückgenommen. Er habe auch nicht etwa am 6. Oktober 1972 mündlich gekündigt. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, der Kläger habe mit seinen Schreiben schriftlich gekündigt. Sie hat außerdem behauptet, der Kläger habe auch mündlich am 6. Oktober 1972 gekündigt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Die Vorinstanzen sind zwar zu Recht davon ausgegangen, daß der Kläger mit seinen verschiedenen Schreiben das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt hat. Dem Landesarbeitsgericht ist jedoch bei der Beweiswürdigung hinsichtlich der Frage, ob der Kläger mündlich gekündigt habe, ein Verfahrensfehler unterlaufen, der von der Revision in zulässiger Weise gerügt worden ist.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Schreiben des Klägers dahin ausgelegt, er bitte um eine einverständliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Der Kläger habe dieses Angebot zurückgenommen, bevor die Beklagte es angenommen gehabt habe. Eine Kündigung sei in diesen Schreiben nicht zu erblicken. Diese Auslegung ist aus der Sicht des Revisionsgerichts nicht zu beanstanden. Sie läßt nämlich keine Rechtsfehler erkennen.

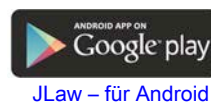
Der Revision ist zuzugeben, daß die Schreiben des Klägers auslegungsfähig und auslegungsbedürftig sind und daß auch manche Argumente der Revision für eine Auslegung dieser Schreiben in deren Sinne sprechen. Jedoch hat die Revision nicht vorgetragen, daß die Auslegung des Landesarbeitsgerichts gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoße oder daß wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben seien. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht nicht verkannt, daß in dem Schreiben des Klägers vom 6. Oktober 1972 die Worte "mit sofortiger Wirkung" vorkommen und das Wort "Kündigung" in dem Schreiben des Klägers vom 25. Oktober 1972 zumindest mißverständlich gebraucht worden ist. Das Landesarbeitsgericht ist jedoch unter Berücksichtigung der vorangegangenen Schreiben des Klägers mit einer rechtlich nicht zu beanstandenden Begründung zu der Auslegung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gelangt, der Kläger könne nur gemeint haben, daß er sein Angebot, das Arbeitsverhältnis aufzulösen, nicht mehr aufrecht erhalte. Nicht zwingend im Sinne der Auslegung, wie sie die Revision vertritt, ist deren Hinweis, der Kläger sei interessiert gewesen, nicht durch eine eigene unzulässige fristlose Kündigung sich Schadenersatzansprüchen wegen Vertragsbruchs auszusetzen. Sofern die Revision an Ansprüche aus § 628 Abs. 2 BGB denkt, kommt es allein auf den Anlaß der Auflösung und nicht auf deren Form an (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 628 BGB).

Insgesamt gesehen ist die Auslegung der Schreiben des Klägers durch das Landesarbeitsgericht durchaus möglich und vertretbar. Das Revisionsgericht kann deshalb auch unter Berücksichtigung der Rügen der Beklagte zu keinem anderen Ergebnis gelangen.

2. Entscheidend ist deshalb allein, ob der Kläger das Arbeitsverhältnis mündlich gekündigt hat.

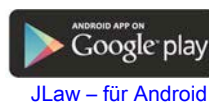
a) Während das Arbeitsgericht unter Berücksichtigung der Aussage der Zeugin W in seiner Beweiswürdigung zu dem Ergebnis gekommen war, der Kläger habe das Arbeitsverhältnis am 6. Oktober 1972 selbst mündlich gekündigt, hat das Landesarbeitsgericht, ohne die Zeugin W erneut zu vernehmen, in einer eigenen Beweiswürdigung ausgeführt, diese Zeugenaussage müsse mit Zurückhaltung gewürdigt werden. Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts und der Beklagten sei das Arbeitsverhältnis der Parteien in der Besprechung zwischen dem Kläger und der Geschäftsführerin der Beklagten Frau L am 6. Oktober 1972 nicht gekündigt worden.

b) Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe versäumt, die Zeugin W erneut zu vernehmen, ist zulässig und begründet. Die Revisionsklägerin hat zwar die verletzte Verfahrensvorschrift nicht mit Paragraphen benannt. Die verletzte Rechtsnorm ist im Sinne des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

aber auch dann ausreichend bezeichnet, wenn dargelegt wird, das Landesarbeitsgericht habe eine unzulässige Beweiswürdigung vorgenommen, indem es die Aussage einer in erster Instanz vernommenen Zeugin anders gewürdigt habe als die Vorinstanz, ohne die Zeugin erneut zu vernehmen. Es ist unverkennbar, daß dann eine Rüge nach § 286 ZPO gemeint ist.

Diese Rüge ist auch nicht etwa unzulässig, weil der Revisionskläger nicht ausdrücklich vorgetragen hat, ohne den Verfahrensverstoß wäre möglicherweise anders entschieden worden. Wird nämlich eine verfahrensrechtliche Gesetzesverletzung geltend gemacht, bei der schon aus der Art des Verfahrensverstößes folgt, daß sie das Urteil beeinflußt haben kann, so enthält bereits die entsprechende Rüge auch den Vortrag, das angefochtene Urteil beruhe möglicherweise auf dieser Verletzung (vgl. BAG 14, 1 [5] = AP Nr. 3 zu § 161 ZPO und BGH LM Nr. 23 zu § 554 ZPO).

Die Rüge ist auch begründet. Das Landesarbeitsgericht hätte die Zeugin W erneut hören müssen, wenn es ihre Glaubhaftigkeit anders würdigte als das erstinstanzliche Gericht, denn ohne einen unmittelbaren Eindruck, der in der mündlichen Verhandlung gewonnen wird, kann regelmäßig der Wert einer Zeugenaussage nicht abweichend von der Vorinstanz beurteilt werden. Das ist allgemeine Ansicht (vgl. BAG AP Nr. 31 zu § 63 HGB, Nr. 3 zu § 19 HAG, Nr. 18 zu § 611 BGB Faktisches Arbeitsverhältnis und BGH LM Nr. 6 zu § 398 ZPO mit weiteren Hinweisen).

3. Nach alledem ist das Urteil wegen dieses Verfahrensverstößes aufzuheben und an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, ohne daß es auf die übrigen Rügen der Revision ankommt.

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Roepert

Dr. Müller

Baerbaum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

